			WAHI BEK	ANNTMACHUNG						
				ndestagswahl						
	Am 2	26. September 2	021 findet die Bunde	estagswahl statt.						
	Die V	Wahl dauert von 8 b	ois 18 Uhr.							
Die Gemeinde / Der Markt / Die Stadt										
bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich in / im										
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums			e Anschrift des Wahlraums							
Dor Mohlroum ist Deprises for Decision for										
Der Wahlraum ist 🔲 barrierefrei 🔲 nicht barrierefrei.										
Zahl										
ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:										
Wahlbezirk / S		Wahlbezirk /	Sonderwahlbezirk	Wahlraum						
		Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrie ja	ne				
				2 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·						
					Zahl					
		1913 13								
	\boxtimes	ist in 8	allgemeine Wahlbe	ezirke eingeteilt.	1 7					
	\boxtimes	ist in 8		ezirke eingeteilt. Wahlberechtigten in der Zeit						
		ist in 8 In den Wahlbenach	hrichtigungen, die den \	Wahlberechtigten in der Zeit						
		In den Wahlbenach Vom 16.08.2021	hrichtigungen, die den N Datum 05.09.2021	Wahlberechtigten in der Zeit ubersandt worden sind, sind der Wahlbezir	k und de	r				
		In den Wahlbenach Vom 16.08.2021	hrichtigungen, die den N Datum 05.09.2021	Wahlberechtigten in der Zeit	k und de	r				
		In den Wahlbenach Vom 16.08.2021 Wahlraum angege Zahl	bis 05.09.2021 bis dem die Wahlb	Wahlberechtigten in der Zeit übersandt worden sind, sind der Wahlbezir l erechtigten zu wählen haben.	k und de	.				
		In den Wahlbenach Vom 16.08.2021 Wahlraum angege	bis 05.09.2021 bis dem die Wahlb	Wahlberechtigten in der Zeit ubersandt worden sind, sind der Wahlbezir	k und de	•				
		In den Wahlbenach Vom 16.08.2021 Wahlraum angege Zahl ist in	hrichtigungen, die den N Datum bis 05.09.2021 eben, in dem die Wahlb Sonderwahlbezirk	Wahlberechtigten in der Zeit übersandt worden sind, sind der Wahlbezir l erechtigten zu wählen haben.	k und de					

3. Der **Briefwahlvorstand** / Die **Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15.00 Uhr in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählungsräume

Bezirk 21 – 27: Dreifachturnhalle Zentralschule Dorfen, Josef-Martin-Bauer-Str. 14 , 84405 Dorfen Bezirk 28: Stadtverwaltung Dorfen, Sitzungssaal, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum
27.08.2021

Feckl
Unterschrift